

Datum: 20.05.2025 Nr.: 18

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Senat:</u>	
Siebte Änderung der Ordnung über den Hochschulzugang von Studien- bewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu Studienangeboten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) (OffHoZugO)	319
<u>Fakultät für Chemie:</u>	
Vierzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- Studiengang „Chemie“	334
Sechzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“	336
<u>Abteilung Gebäudemanagement:</u>	
Änderung des Organigramms der Abteilung Gebäudemanagement	338
<u>Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:</u>	
Verlust eines Dienstsiegels der Abteilung Studium und Lehre	338

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Senat:

Nach Beschluss des Senats vom 23.04.2025 hat das niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur im Wege der Ersatzvornahme für den nicht handlungsfähigen Stiftungsausschuss Universität am 13.05.2025 die siebte Änderung der Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu Studienangeboten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) (OffHoZugO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2017 S. 650 und Nr. 32/2017 S. 754), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.06.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 20/2024 S. 451), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118), in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Sätze 2 und 4, 19 Abs. 3 NHG; § 60 a Abs. 1 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 NHG und § 18 Abs. 14 NHG).

Artikel 1

Die Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu Studienangeboten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) (OffHoZugO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 29/2017 S. 650 und Nr. 32/2017 S. 754), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.06.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 20/2024 S. 451), wird wie folgt geändert.

Anlage I wird wie folgt geändert.

1. Nr. 2 (Bachelor-Teilstudiengang „Allgemeine Sprachwissenschaft“) wird wie folgt neu gefasst: „

2. Bachelor-Teilstudiengang „Allgemeine Sprachwissenschaft“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Nachweis von Kenntnissen zweier Fremdsprachen, jeweils wenigstens auf Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine“

2. Nr. 5 (Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“) wird wie folgt neu gefasst: „

5. Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Nachweis von Englischkenntnissen wenigstens auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Bauzeichner/-in, Bildhauer/-in, Buchhändler/-in, Designer/-in (FR Grafik), Fachangestellte/-r für Medien- u. Informationsdienste (FR Archiv/ Bildagentur, Bibliothek, Information und Dokumentation), Fachkraft (FR Holz- und Bautenschutzarbeiten), Fachpraktiker/in für Büromanagement (gem. §66 BBiG/§42r HwO), Fachpraktiker/in im Gesundheitswesen (gem. §66 BBiG/§42r HwO), Feinoptiker/-in, Film-/Fernseh-Regisseur/-in, Förderlehrer/-in, Fotograf/-in, Fotomedienfachmann/-frau, Gärtner/-in (FR Garten- und Landschaftsbau), Geomatiker/-in, Holzbildhauer/-in, Holz- und Bautenschützer/-in (FR Bautenschutz, Holzschutz), Holzbildhauer/-in, Journalist/-in, Kaufmann/-frau für Digitalisierungsmanagement, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Notarfachangestellte/-r, Maler/-in und Lackierer/-in (FR Kirchenmalerei und Denkmalpflege),

Mediengestalter/-in Digital und Print (FR Digitalmedien, Printmedien), Medienkaufmann/-frau Digital und Print, Musiklehrer/-in, Rechtsanwaltsfachangestellte/-r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/-r, Schauspieler/-in, Steinmetz/-in und Steinbildhauer/-in (FR Steinbildhauarbeiten und/oder Steinmetzarbeiten), Technische/-r Produktdesigner/-in (FR Maschinen- und Anlagenkonstruktion und/ oder Produktgestaltung und -konstruktion), Tourismuskaufmann/-frau (Kaufmann/-frau für Privat- und Geschäftsreisen), Veranstaltungskaufmann/-frau, Vermessungstechniker/-in (FR Vermessung)“

3. Nr. 7 (Bachelor-Teilstudiengang „Archäologie der griechischen, römischen und byzantinischen Welt“) wird wie folgt neu gefasst: „

7. Bachelor-Teilstudiengang „Archäologie der griechischen, römischen und byzantinischen Welt“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine“

4. Nr. 31a (Bachelor-Studiengang „Intercultural Theology“) wird wie folgt eingefügt:

„31a. Bachelor-Studiengang „Intercultural Theology“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine“

5. Nr. 52a (Bachelor-Studiengang „Physik Interdisziplinär“) wird wie folgt eingefügt:

„52a. Bachelor-Studiengang „Physik Interdisziplinär“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Gärtner/-in, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Fachkraft Agrarservice, Forstwirt/-in, Landwirt/-in, Winzer/-in, Fachkraft für Fruchtsafttechnik, Müller/-in (Verfahrenstechnologe/-in in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft), Chemielaborant/-in, Physiklaborant/-in, Elektroniker/-in, Feinoptiker/-in, Hörgeräteakustiker/-in, Mechatroniker/-in, Elektroniker/-in für Gebäudesystemintegration“

6. Nr. 68 (Bachelor-Teilstudiengang „Turkologie“) wird wie folgt neu gefasst:

„68. Bachelor-Teilstudiengang „Turkologie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Nachweis von Englischkenntnissen wenigstens auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine“

7. Nr. 69 (Bachelor-Teilstudiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“) wird wie folgt neu gefasst:

„69. Bachelor-Teilstudiengang „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2025/26.

Fakultät für Chemie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 15.01.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.05.2025 die vierzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 667), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.08.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2024 S. 723), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 667), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 07.08.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2024 S. 723), wird wie folgt geändert.

1. § 10 a (Fachspezifische Prüfungsformen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 a Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsformen können folgende fachspezifische Prüfungsformen vorgesehen werden: Ergebnisprotokoll und Posterpräsentation.

(2) ¹In einem Ergebnisprotokoll soll die Kandidatin bzw. der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Laborpraktikumsversuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen; sie bzw. er darf dabei ggf. Bezug nehmen auf die bereits im Rahmen der Prüfungsvorleistungen testierten Versuchsprotokolle. ²Das Ergebnisprotokoll wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Laborpraktikum leitet, bewertet.

(3) ¹In einer Posterpräsentation werden zunächst die eigenständig erbrachten Beiträge aus dem Forschungsprojekt in Form großer Plakate in wissenschaftlich üblicher Weise dargestellt (wissenschaftliches Poster). ²Anschließend erfolgt die mündliche Präsentation der Ergebnisse

anhand des Posters. ³Die Posterpräsentation wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.“

2. In § 11 (Zulassung zur Bachelorarbeit) Absatz 2 werden Satz 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Erst- und/oder Zweitbetreuende gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Erst- und/oder Zweitbetreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.“

3. § 12 (Bachelorarbeit) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Erst- und/oder Zweitbetreuerin oder keinen Erst- und/oder Zweitbetreuer, so werden eine Erst- und/oder Zweitbetreuerin oder ein Erst- und/oder Zweitbetreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt.“

b. In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern.“

c. In Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Erst- und/oder Zweitgutachterinnen oder Erst- und/oder Zweitgutachter zu.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2025 in Kraft.

Fakultät für Chemie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 15.01.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.05.2025 die sechzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 684), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.10.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 30/2023 S. 1099), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 684), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 13.10.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 30/2023 S. 1099), wird wie folgt geändert.

1. § 10 a (Fachspezifische Prüfungsformen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 a Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsformen können folgende fachspezifische Prüfungsformen vorgesehen werden: Ergebnisprotokoll und Posterpräsentation.

(2) ¹In einem Ergebnisprotokoll soll die Kandidatin bzw. der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Laborpraktikumsversuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen; sie bzw. er darf dabei ggf. Bezug nehmen auf die bereits im Rahmen der Prüfungsvorleistungen testierten Versuchsprotokolle. ²Das Ergebnisprotokoll wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Laborpraktikum leitet, bewertet.

(3) ¹In einer Posterpräsentation werden zunächst die eigenständig erbrachten Beiträge aus dem Forschungsprojekt in Form großer Plakate in wissenschaftlich üblicher Weise dargestellt (wissenschaftliches Poster). ²Anschließend erfolgt die mündliche Präsentation der Ergebnisse anhand des Posters. ³Die Posterpräsentation wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.“

2. § 11 (Zulassung zur Masterarbeit) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit müssen Module des Fachstudiums im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert sein.“

b. In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keinen Erst- und/oder Zweitbetreuenden gefunden zu haben.“

3. § 12 (Masterarbeit) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Erst- oder Zweitbetreuerin oder keinen Erst- oder Zweitbetreuer, so werden eine Erst- und/oder Zweitbetreuerin oder ein Erst- und/oder Zweitbetreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt.“

b. In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern.“

c. In Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

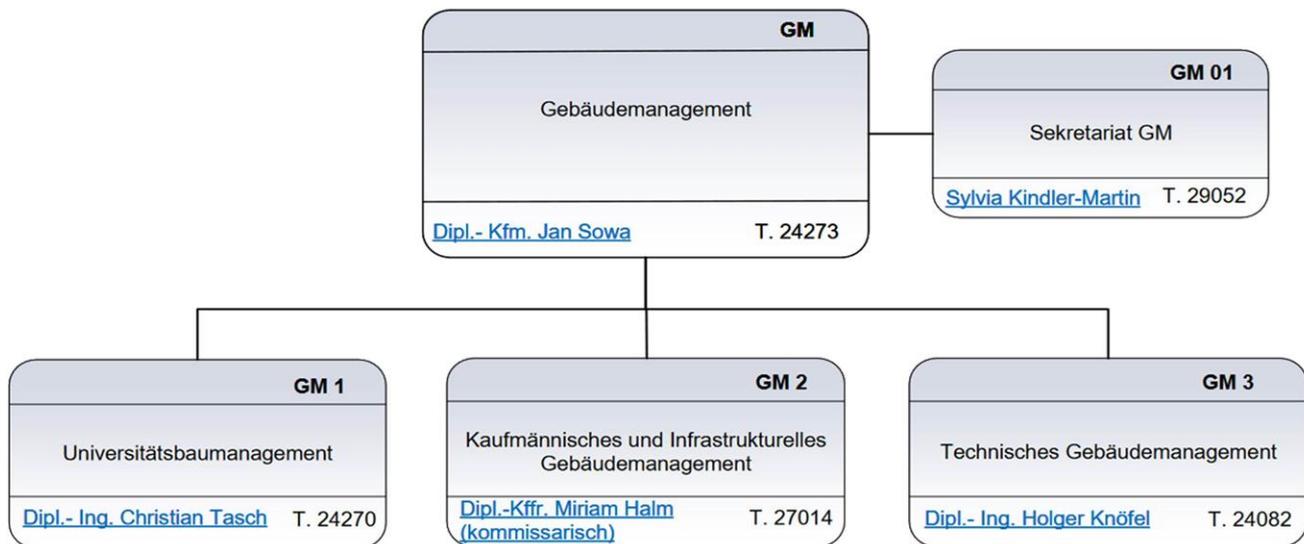
„¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Erst- und/oder Zweitgutachterinnen oder Erst- und/oder Zweitgutachter zu.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2025 in Kraft.

Abteilung Gebäudemanagement:

Ausgelöst durch Veränderungen im Personalbestand wurde das Organigramm der Abteilung Gebäudemanagement aktualisiert. Dieses wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:**

Das Dienstsiegel mit der Nr. 241 der Abteilung Studium und Lehre wurde als vermisst gemeldet. Nachfolgend ist ein Muster dieses Siegels abgedruckt:



Das Dienstsiegel Nr. 241 wird hiermit für ungültig erklärt.

Da ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, wird hiermit der Verlust zur Kenntnis gegeben. Bei Feststellung einer unbefugten Benutzung wird um Unterrichtung der Zentralverwaltung gebeten (Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, Von-Siebold-Str. 2, Tel. 39-21784, Telefax 39-27101).